

Kiesabbau in Bremgarten: Die Würfel sind gefallen

Der Bundesrat lässt den umstrittenen Kiesabbau im Chesselwald bei Bremgarten grundsätzlich zu, weil flankierende Massnahmen die betroffene Landschaft von nationaler Bedeutung insgesamt aufwerten. Er anerkennt den Richtplan und das ihm zugrunde liegende Rohstoffversorgungskonzept.

Nördlich von Bremgarten, im Wald zwischen dem Waffenplatz und der Reuss, liegt die Kiesgrube Chessel. Seit 1960 wurden etwa 23 ha Wald gerodet, der Kies abgebaut und die Fläche wieder aufgeforstet. Das betroffene Gebiet «Reusslandschaft» ist im Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler (BLN) enthalten. Seit

Eine solche Abbauzone wurde am 17. Juni 1993 durch die Gemeindeversammlung beschlossen. Der Grosse Rat lehnte jedoch die Genehmigung am 12. November 1996 ab, da die – aufgrund des in der Zwischenzeit in Kraft getretenen Waldgesetzes – erforderliche Rodungsbewilligung vom Bund verweigert wurde.

Die aargauischen Kiesverbände haben in Zusammenarbeit mit dem Kanton zwischen 1991 und 1995 das kantonale Rohstoffversorgungskonzept Steine und Erden (RVK) erarbeitet. Im Rahmen der gesamthaften Überarbeitung des kantonalen Richtplans hat der Grosse Rat, gestützt auf das RVK, das Abbaugelände Bremgarten am 17. Dezember 1996 festgesetzt. Der Bundesrat hat den kantonalen Richtplan am 14. Januar 1998 genehmigt. Für den Abbaustandort Bremgarten indes sistierte er aufgrund der Stellungnahme des Bundesamtes für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL) das Geneh-

über zehn Jahren versucht die Ortsbürgergemeinde

Hans-Martin Plüss
Abteilung Raumplanung
062 835 33 15

als Grundeigentümerin, die nötigen Bewilligungen für den Abbau der restlichen acht ha zu erhalten. Derweil steht der Abbau still. Nachdem das Eidgenössische Departement des Innern die Rodung abgelehnt hatte, wies das Bundesgericht eine Beschwerde der Ortsbürgergemeinde am 15. März 1991 ab und verlangte eine regionale Kiesabbauplanung und die Festlegung einer Abbauzone.



Ausschnitt aus der Richtplan-Teilkarte zum Abbau Steine und Erden. Standort Nr. 44, Kiesgrube Chessel in Bremgarten.

migungsverfahren. Auf Verlangen des aargauischen Regierungsrates ordnete er das im Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG) vorgesehene Bereinigungsverfahren an.

Argumente gegen Argumente

Das BUWAL wehrte sich gegen den Kiesabbau in Bremgarten, da der Standort im Kerngebiet des BLN-Gebietes liegt. Die Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK) habe festgestellt, dass der Abbau dem gesetzlich festgehaltenen Gebot der ungeschmälernten Erhaltung widerspreche. Deshalb könne eine Rodung nicht in Erwägung gezogen werden. Der Kanton stellte sich auf den Standpunkt, nach einer umfassenden Interessenabwägung und aufgrund der breit abgestützten Mitwirkung zum Entwurf des Richtplans sei der Abbau

Im Chessel findet sich hochwertiger Alluvialkies.

Foto (1984): Koni Häne, WSL Birmensdorf



Raum
Landschaft

des restlichen Kieses an diesem Standort die beste Lösung. Der Abbau sei auch für die Versorgung der Region mit Kies erforderlich. In Anbetracht der bestehenden Eingriffe, d.h. der bestehenden Kiesgrube mit offener Abbaufront und des Waffenplatzes, sei der vorgesehene Restabbau mit den Schutzziele des BLN-Objektes vereinbar; der Restabbau vermindere gar die bestehende Beeinträchtigung.

Das **Bereinungsverfahren**

Aufgrund des Vorschlags der beiden Parteien – des BUWAL und des Kantons Aargau – ernannte das Bundesamt für Raumplanung (BRP) Nationalrat Adalbert Durrer zum Mediator für das Bereinigungsverfahren. Am 11. Mai 1998 führte er einen Augenschein mit Verhandlung in Bremgarten durch. Vorgängig lieferten die Parteien ihre Stellungnahmen ab. Die Anwesenden einigten sich darauf, die ENHK nochmals anzuhören.

Am 8. Juli 1998 nahm eine Delegation der ENHK in Anwesenheit des Mediators und der Parteien einen Augenschein. Am 2. Oktober 1998 gab die ENHK ihre Stellungnahme ab.

Nachdem die Parteien sich zur Stellungnahme der ENHK geäußert hatten, führte der Mediator am 26. November 1998 eine abschliessende Bereinigungssitzung durch. Dabei vereinbarten die Parteien, eine Verständigungsvariante auszuarbeiten und Kompensations- und Aufwertungsmassnahmen zu ergreifen, welche die Eingriffe in das BLN-Objekt aufwiegen.

Am 19. Januar 1999 stellte der Kanton Aargau die bereinigte Verständigungsvariante dem BUWAL und dem BRP vor und lieferte sie dem Mediator ab. Das BUWAL konnte eine Einigung aus grundsätzlichen Erwägungen nicht unterzeichnen; der Entscheid müsse auf politischer Ebene gefällt werden.

Nach erfolglosen Gesprächen zwischen den Direktoren des BUWAL und des BRP stellte das BRP am 18. Juni 1999 den Entwurf des Schlussberichtes des Mediators den Parteien für eine kurze Stellungnahme zu. Der Mediator musste feststellen, dass kein Konsens erreicht werden konnte. Er stellte jedoch den Antrag, die Festsetzung des Abbaustandorts im Richtplan zu genehmigen mit der Auflage, die in der Verständigungsvariante vorgeschlagenen Massnahmen zu realisieren.

Am 20. Oktober 1999 entschied der Bundesrat über das Bereinigungsverfahren entsprechend dem Antrag des Mediators. Mehr als zweieinhalb Jahre nach dem Beschluss des Grossen Rates wurde damit auch der letzte Teil des neuen aargauischen Richtplans genehmigt.

Das **Ergebnis**

Aus der Sicht des Kantons ist das Ergebnis sehr erfreulich. Dank der hohen Qualität des Aargauer Richtplans hat der Bundesrat nicht nur die Abbauplanung des Kantons bestätigt, er hat auch die Zielsetzungen des Kantons für das BLN-Gebiet akzeptiert. Er hat damit der verfassungsrechtlichen Stellung der Kantone in den Gebieten der Raumplanung und des Natur- und Heimatschutzes Rechnung getragen.

Das soll nun aber nicht als Signal gewertet werden, dass die Kantone in den BLN-Gebieten tun oder lassen können, was sie wollen. Im Gegenteil: Die Kantone sind aufgefordert, für die Landschaften von nationaler Bedeutung klare Zielvorstellungen zu erarbeiten und diese konsequent zu verfolgen. Der Bundesrat erwartet dabei von den Kantonen und dem BUWAL eine partnerschaftliche Zusammenarbeit.

Unbefriedigend waren allerdings der Zeitbedarf für das Bereinigungsverfahren und der mangelnde Wille zur Zusammenarbeit und zum Konsens seitens der Bundesstelle.

Schlussfolgerungen

Den Richtplan nutzen

Nur der hohen Qualität des Aargauer Richtplans ist es zu verdanken, dass sich die Zielsetzung und Interessenabwägung des Kantons im vorliegenden Fall gegen jene der Bundesverwaltung durchsetzen konnte. Der Aufwand hat sich gelohnt. Der Aargauer Richtplan mit seiner breiten politischen Abstützung hat in Bern ein hohes Gewicht.



Nach dem Entscheid des Bundesrates dürfen die Bagger wieder an die Arbeit.

Foto (1984): Koni Häne, WSL Birmensdorf



Der Transport zur Aufbereitungsanlage erfolgt mittels Förderband.

Foto (1984): Koni Häne, WSL Birmensdorf

Gesetzeskonkurrenz vermeiden

Die Natur- und Heimatschutzgesetzgebung und das Raumplanungsrecht waren im vorliegenden Fall nicht genügend «aufeinander abgestimmt». Erstere verlangt eine Inventarisierung nach wissenschaftlichen Kriterien und belegt die Objekte direkt mit einem Schutz. Demgegenüber verlangt das RPG eine freie und umfassende Interessenabwägung; im Richtplan ist die gesamthafte beste Lösung zu finden.

Es sind zwei Ansätze zur Lösung dieser Gesetzeskonkurrenz denkbar:

- Inventare werden erst nach einer umfassenden Interessenabwägung mit einer verbindlichen Schutzwirkung ausgestattet. Der Bund schlägt vor, die Bundesinventare als Sachpläne zu erlassen (Landschaftskonzept Schweiz vom 19. Dezember 1997, Massnahme 7.11).
- Inventare sind detaillierter und differenzierter auszugestalten, insbesondere bei grossflächigen Objekten wie Landschaften von nationaler Bedeutung (BLN-Objekte). Nach dem Landschaftsschutzkonzept Schweiz sollen die Schutzziele und -konzepte in den BLN-Gebieten überprüft werden.

Grundsatzentscheide im Richtplan verankern

Im Rahmen des Bereinigungsverfahrens hat ein Rechtsgutachten des Bundesamtes für Raumplanung festgestellt, dass Grundsatzentscheide, welche im Richtplan getroffen werden, auch für den Bund verbindlich sind. Konkret kann die Bundesstelle bei der Beurteilung eines Rodungsgesuches nicht mehr prüfen, ob der Kiesabbau standortgebunden und die raumplanerischen Voraussetzungen erfüllt seien. Mit der Festsetzung des Abbaustandortes im Richtplan sind diese Fragen auch für den Bund verbindlich entschieden.

Differenzen partnerschaftlich bereinigen

Das Bereinigungsverfahren hat sich als Instrument zur Lösung von Differenzen zwischen Bund und Kanton in der Raumplanung weitgehend bewährt. In der Raumplanung sind Bund und Kantone annähernd gleich starke Partner. Differenzen haben immer auch eine politische Komponente. In diesem Problemfeld hat sich die im Bereinigungsverfahren angewandte Mediationstechnik weitgehend bewährt. Das Beispiel Bremgarten hat es deutlich gezeigt: Solange der Mediator nach einer rechtlichen Lösung suchte, verhärteten sich die Fronten. Der Durchbruch gelang erst, als nach einer Regelung gesucht wurde, welche für beide Parteien einen Gewinn bietet. Die vom Kanton erarbeitete «Verständigungslösung» ermöglicht den Kiesabbau, beinhaltet jedoch Kompensations- und Aufwertungsmassnahmen, welche den Eingriff bei weitem aufwiegen. Die Massnahmen werden dazu führen, die nationale Bedeutung der Landschaft erheblich zu steigern. Eigentlich ist es schade, dass eine solche Lösung nicht schon viel früher möglich war. Um schneller bessere Lösungen zu finden, sind die Bundesverwaltung und die Kantone gut beraten, ihre Gesprächskultur zu überprüfen. Dabei hat das Bundesamt für Raumplanung eine ausserordentlich wichtige Vermittlerrolle.